

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 43

18. Mai

1915

Bekanntmachung.

Betr.: Ausführverbote.

Die nachstehende Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 2. Mai d. J. wird hiermit veröffentlicht.
Gießen, den 14. Mai 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot 1. der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver usw., 2. der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, 3. der Ausfuhr von Kraftfahrzeugen und von Mineralrohstoffen, Steinkohlenteer und allen aus diesen hergestellten Oelen, bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von Stahlflaschen jeder Art, leer und gefüllt; photographischen Kameras auch ohne Objektive und von Verschlüssen für photographische Objektive; Signalhupen für Automobile; Kapof.

Berlin, den 2. Mai 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausführverbote.

Die nachstehende Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers wird hiermit veröffentlicht.
Gießen, den 17. Mai 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot 1. der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver usw.; 2. der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen; 3. der Ausfuhr von Verpflanzungs-, Streu- und Futtermitteln; 4. der Ausfuhr von Kraftfahrzeugen und von Mineralrohstoffen, Steinkohlenteer und allen aus diesen hergestellten Oelen; 5. der Ausfuhr und Durchfuhr von Verbau- und Arzneimitteln usw.; 6. der Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen; 7. der Ausfuhr und Durchfuhr von Eisenbahnmateriale aller Art, von Telegraphen- und Fernsprengerät usw., bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von: Dampfmaschinen aller Art.

Berlin, den 8. Mai 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Bekanntmachung.

Betr.: Verkehr mit Brotgetreide und Mehl; hier: Der Brotverbrauch in den Wirtschaften.

Es ist in einem Einzelfall festgestellt worden, daß am 13. I. M. (Christi Himmelfahrt) in einer Wirtschaft in der Umgebung von Gießen Brot an auswärtige Gäste in einem Umfang verabreicht worden ist, der in keinem Verhältnis zu den dem betreffenden Wirte überwiesenen Brotmarken stehen kann. Der den Wirten zugewiesene Brotmarkenvorrat ist auf normale Verhältnisse, nicht dagegen auf solche zugeschnitten, wie sie sich bei dem regen Wechselverkehr zwischen Stadt und Land an den bevorstehenden Pfingstfeiertagen voraussichtlich wiederholen werden. Das Publikum wird deshalb ersucht, den Wirten die Einhaltung der für sie geltenden Vorschriften dadurch zu erleichtern, daß es sich bei Spaziergängen oder Ausflügen innerhalb des Bezirks des Kommunalverbands seinen Bedarf an Brot mitnimmt. Nach § 14 unserer Bekanntmachung in obigem Betreff vom 15. März 1915 (Kreisblatt Nr. 26 vom 16. März l. J.) müssen die Wirte den Gästen gestatten, mitgebrachtes Brot zu verzehren.

Gießen, den 17. Mai 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden sowie die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Die vorstehende Bekanntmachung ist alsbald in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Die Ortspolizeibehörden sowie die Großh. Gendarmerie werden beauftragt, an den Pfingst-

feiertagen die Wirtschaften möglichst genau zu kontrollieren und Anzeige zu erheben, falls sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß Wirte Brot an Gäste abgeben, für dessen Herstellung sie die rechtmäßige Verwendung von Mehl nicht nachweisen können. Dies gilt insbesondere auch für Inhaber solcher Wirtschaften, die als Selbstverfolger anzusehen sind.

Die Großh. Bürgermeistereien dürfen den Wirten in Anbetracht der bevorstehenden Feiertage unter keinen Umständen mehr Mehl zuweisen, als dasjenige Quantum ist, auf das sie unter normalen Verhältnissen Anspruch haben.

Gießen, den 17. Mai 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Regelung des Verbrauchs von Brotgetreide und Mehl im Kreise Gießen.

Sowohl durch § 8 unserer Bekanntmachung vom 15. März 1915 in obigem Betreff (Kreisblatt Nr. 26 vom 16. März l. J.) wie auch durch § 1 der Verordnung des Oberbürgermeisters zu Gießen über den Verkehr mit Brot und Mehl in der Stadt Gießen (Gießener Anzeiger Nr. 61 vom 13. März 1915, 2. Blatt) ist bestimmt, daß Brot und Mehl nur gegen Brotmarken abgegeben werden darf. Unter den Begriff „Brot“ fallen sowohl Roggenbrot einschließlich des Roggenstrotbrots, wie auch Weizenbrot (Brötchen, Zwieback) und schließlich Roggen- und Weizenstrotbrötchen. Trotz dieser Anordnungen soll es hier und da immer noch vorkommen, daß den erlassenen Geboten, deren Uebertretung nach § 44 der Bundesratsverordnung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bedroht ist, zuwidergehandelt wird.

Wir sehen uns veranlaßt, vorstehendes hiermit nochmals zur öffentlichen Kenntnis zu bringen und fügen an, daß die Polizeibehörden in Stadt und Land angewiesen sind, den Befolg der bestehenden Vorschriften genauestens zu überwachen und Zuwiderhandlungen unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen.

Gießen, den 15. Mai 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

An das Großh. Polizeiamt Gießen, an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Die vorgenannten Ortspolizeibehörden werden hiermit angeordnet, die vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Weiter werden die Ortspolizeibehörden sowie die Gendarmerie beauftragt, den Befolg zu überwachen und im Falle festgestellter Zuwiderhandlungen unnachsichtlich Strafanzeige zu erheben.

Gießen, den 15. Mai 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Waldweide für Schweine.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Im Anschluß an unser Ausschreiben vom 7. d. M. (Kreisblatt Nr. 41) weisen wir darauf hin, daß ein Ausnahmetarif für Schweine in Wagenladungen nach und von Waldweiden für den Bereich der preuß.-hess. Staatsbahnen eingeführt ist. Hierbei gelten folgende Maßnahmen:

1. Die Ermäßigung beträgt 70 Prozent der normalen Wagenladungsfracht.

2. Die ermäßigte Fracht wird für den Heimweg sogleich bei der Abfertigung gewährt, wenn der Versender eine Bescheinigung des für den Versandort zuständigen Amts- oder Gemeindevorstehers vorlegt, daß die Schweine nach einer bestimmt zu bezeichnenden Waldweide zwecks Weideganges verandt werden sollen.

3. Ebenso wird für die Zurückführung der Tiere von der Waldweide nach dem ursprünglichen Versandorte die Frachtermäßigung sogleich bei der Abfertigung gewährt. Die Bescheinigung, daß die Tiere von der Waldweide kommen, ist von dem für die Waldweide zuständigen Amts- oder Gemeindevorsteher auszustellen.

4. Für Schweine, die von der Waldweide nach einem anderen Ort als dem ursprünglichen Versandorte geschickt werden, wird die Frachtermäßigung nicht gewährt.

5. Beim Fehlen der Bescheinigungen unter Ziffer 2 und 3 bei der Abfertigung wird die normale Fracht berechnet. Die ermäßigte Fracht wird nachträglich gewährt, wenn die Bescheinigungen mit einem entsprechenden Antrage binnen 3 Monaten nach Aufgabe der Sendungen der zuständigen Eisenbahnverwaltung vorgelegt werden.

Interessenten wollen Sie anweisen, sich mit den zuständigen

